

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am 16. Dezember 2011 die folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau

beschlossen.

Artikel I

Die folgenden Vorschriften der Satzung werden ab 01.01.2012 geändert:

§ 4 Steuersätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen, Gaststätten und an
sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 40,00 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 20,00 Euro
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
25 v.H. der Bruttokasse, höchstens 200,00 Euro

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 Euro

§ 5 Verfahren bei der Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau betriebenen Apparate ohne Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Besteuerungszeiträume ab dem 01.01.2012 kann unter Verzicht auf den Nachweis des Kasseninhalts anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 8 Abs. 2 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

wird folgender Satz 4 angefügt:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 19. Dezember 2011

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Herwig
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 19. Dezember 2011

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Herwig
Bürgermeister

